

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 41-133

Koblenz, den 15.11.2012

Raumordnerisches Prüfergebnis gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

für den geplanten Neubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Niederhausen nach Idar-Oberstein, Bl. 1381 der RWE GmbH

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	2
2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang	2
3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	4
4. Raumordnerische Bewertung	20
4.1. Variantenübersicht	21
4.2. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung	23
4.3. Weitere fachliche Belange	30
4.4. Umweltrelevanz	31
5. Raumordnerisches Prüfergebnis	36
Anlagen	40

1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Mit Schreiben vom 09.03.2012 hat die RWE GmbH, Dortmund (Bauherrin und Betreiberin) die raumordnerische Prüfung für den geplanten Ersatzneubau der im Titel genannten Hochspannungsfreileitung beantragt.

Der Antrag sieht vor, die neue Hochspannungsfreileitung im vorhandenen Trassenraum zu realisieren; hierfür soll die bestehende 110-kV-Leitung demontiert und die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung in dem frei werdenden Trassenraum errichtet werden.

Da die beantragte Versorgungslinie auf vorhandene Trassenräume zurückgreift, wurde die erforderliche raumordnerische Beurteilung (§ 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung - RoV) in einem vereinfachten raumordnerischen Prüfverfahren gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG durchgeführt.

2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Verfahrensvorbereitung wurden die nachstehend angeführten Stellen mit Schreiben vom 02.04.2012 angehört und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.05.2012 gebeten. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH wurde auf Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 30.05.2012 nachbeteiligt.

Übersicht der Verfahrensbeteiligung:

Beteiligte	Stellungnahme abgegeben	keine Bedenken (ggf. Hinweise/ Maßgaben)	Bedenken
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	x	(x)	
Verbandsgemeinde Bad Münster a. St.-Ebernburg			
Ortsgemeinde Norheim			
Ortsgemeinde Niederhausen			
Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe	x		x
Ortsgemeinde Hüffelsheim	x	x	
Ortsgemeinde Weinsheim	x		x
Ortsgemeinde Schloßböckelheim	x	x	
Ortsgemeinde Waldböckelheim			

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim			
Stadt Bad Sobernheim			
Ortsgemeinde Nußbaum			
Ortsgemeinde Monzingen			
Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen			
Verbandsgemeinde Kirn-Land	x	x	
Ortsgemeinde Simmertal			
Ortsgemeinde Hochstetten-Daun			
Stadtverwaltung Kirn	x		x
Kreisverwaltung Birkenfeld	x	x	
Verbandsgemeinde Herrstein	x	x	
Ortsgemeinde Bergen			
Ortsgemeinde Berschweiler bei Kirn			
Ortsgemeinde Niederwörresbach / Firma Juchem	x		x
Ortsgemeinde Veitsrodt			
Ortsgemeinde Vollmersbach			
Stadtverwaltung Idar-Oberstein	x	(x)	
Dienstleistungszentrum ländl. Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach	x	x	
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	x		x
Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W. (mit Forstämter Birkenfeld, Bad Sobernheim, Soonwald, Idarwald)	x	(x)	
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Zentrale Bad Kreuznach	x	(x)	
Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach	x	x	
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	x		x
Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden	x	(x)	
Deutsche Telekom, Eschborn			
PLEdoc GmbH, Essen	x	(x)	
Amprion GmbH, Dortmund			
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz	x	x	
SGD Nord, Koblenz:			
Referat 21 – Zentralstelle Gewerbeaufsicht	x	x	
Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	x	(x)	
Referat 42 – Naturschutz	x	(x)	
Referat 43 – Bauwesen	x	x	

nachbeteiligt:			
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	x	(x)	
nachrichtlich:			
MWKEL, Mainz – Abteilung 7 (Raumordnung und Landesplanung, Nachhaltige Entwicklung)			

Mit Schreiben vom 12.06.2012 wurde der Antragstellerin Gelegenheit zur Äußerung zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Beteiligten gegeben:

- Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe (mit Stellungnahme der Ortsgemeinde Weinsheim),
- Stadtverwaltung Kim,
- Ortsgemeinde Niederwörresbach und der dort ansässigen Firma Juchem,
- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr.

Mit Schreiben vom 03.08.2012 erfolgte die Rückmeldung der Antragstellerin.

3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Maßnahme hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Stellungnahmen, soweit Bedenken, Maßgaben und/oder Hinweise vorgetragen wurden, sind nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.

Die **Kreisverwaltung Bad Kreuznach** trägt in ihrer zusammenfassenden Stellungnahme nach Anhörung der betroffenen Fachreferate des Hauses keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Seitens der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

I. Wasserrecht

Gegen den geplanten Neubau auf der bestehenden Trasse bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden wasserwirtschaftlichen Belange sind entsprechend zu berücksichtigen.

1. Trinkwasserschutzgebiete

- 1.1. Insbesondere in den Trinkwasserschutzgebieten sind die bauausführenden Unternehmen darauf hinzuweisen und anzuhalten, dass speziell beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Verunreinigungen in den Untergrund oder ins Grundwasser gelangen können.
- 1.2. Baumaschinen und -Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Die Dichtigkeit ist während der Bauphase zu überprüfen.
- 1.3. Baustoffe, die nach dem Einbau wassergefährdende Stoffe auslaugen, dürfen nicht verwendet werden. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat außerhalb der Schutzgebiete zu erfolgen.
- 1.4. Die Betankung der Baufahrzeuge hat grundsätzlich außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen.
- 1.5. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.
- 1.6. Für eventuelle Verfüllungen und Aufschüttungen darf nachweislich nur unbelastetes Bodenmaterial eingesetzt werden, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt.

2. Oberflächengewässer

- 2.1. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer sind in den Planunterlagen derzeit noch nicht dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz und § 76 Landeswassergesetz Anlagen in, am, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigungspflicht unterliegen. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind.
- 2.2. Auch die temporären Bauhilfsmaßnahmen am und im Gewässer gelten als Anlagen.

3. Überschwemmungsgebiete

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Masten im Überschwemmungsgebiet wird auf die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz verwiesen.

II. Naturschutz

Für die landespflegerische Stellungnahme ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig (SGD Nord, Referat 42).

Von Seiten der **Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe**, sowie der Ortsgemeinde Waldböckelheim wird keine eigene Stellungnahme abgegeben. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe bittet jedoch darum, die Bedenken der Ortsgemeinde Weinsheim bei der raumordnerischen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Ortsgemeinden Hüffelsheim und Schloßböckelheim äußern keine Bedenken

Aus Sicht der **Ortsgemeinde Weinsheim** werden die Belange der Ortsgemeinde durch die vorliegende Planung berührt, indem die geplante Freileitung den Siedlungsbereich „Scholländer Hof“ südlich, in recht geringem Abstand tangiere.

Auch wenn es sich um einen Ersatzneubau handele, der im vorhandenen Trassenraum realisiert werden solle, erscheine die Führung einer 110-kV-Freileitung in direkter Siedlungsnähe bedenklich. Neben verschiedenen Konflikten in den Schutzgütern Landschaft, Landschaftsbild, Biotoptypen, Tiere, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter sowie Klima und Luft sei dort ein Konflikt beim Schutzgut Mensch zu erwarten. Konflikte beim Schutzgut Mensch seien grundsätzlich nicht zu kompensieren. Schallemissionen, sowie elektrische Emissionen können Lebens- und Siedlungsräume beeinträchtigen. Ein ausreichender Nachweis sei in den vorliegenden Untersuchungen nicht geführt.

Auch wenn vielleicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben noch sicher gestellt seien, sollte die Gelegenheit einer erforderlichen Erneuerung einer solch starken Freileitung genutzt werden, um die Leitungen, zumindest im direkten Siedlungsbereich, in der Erde zu verlegen.

Die **Verbandsgemeinde Kirn-Land** teilt mit, dass von Seiten der Ortsgemeinden Simmertal und Hochstetten-Dhaun keine Bedenken vorgebracht werden. Es werde jedoch angeregt, vor Baubeginn mit einem verantwortlichen Vertreter der RWE eine Ortsbegehung durchzuführen.

Die **Stadtverwaltung Kirn** fordert anstelle der Erneuerung der Freileitung eine, zumindest teilweise Erdverkabelung. Die Trasse verlaufe unmittelbar an Wohngebieten entlang, teilweise würden Wohngebiete durchschnitten. Die vorhandene Freileitung verhindere jegliche bauliche Entwicklung Richtung Norden bzw. Nordwesten (Anlage 2: Karte der Wohngebiete Stadt Kirn).

Auch die Stadtwerke Kirn plädieren für eine Erdverkabelung.

Aus Sicht der **Kreisverwaltung Birkenfeld** werde die Maßnahme begrüßt, da mit der Erneuerung der Freileitung die langfristige Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz gewährleistet werde und dies auch zukünftig für die Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien von Bedeutung sei.

Der Erhaltungsbedarf der 110-kV-Verbindung begründe sich neben der Versorgungssicherheit auch aus der Netzanschlusspflicht der Netzbetreiber für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Durch die geplante Leitungstrasse werden u.a. Voraussetzungen geschaffen, damit erneuerbare Energien i.S.d. LEP IV für umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung wirksam werden können.

Seitens der **Verbandsgemeinde Herrstein** werden keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme erhoben, sie bittet jedoch um Beachtung der Hinweise der Verbandsgemeindewerke.

Die **Verbandsgemeindewerke Herrstein** nehmen zu der geplanten Baumaßnahme wie folgt Stellung:

Gegen das geplante Projekt bestehen seitens der VG-Werke Herrstein keine Bedenken. Lediglich dort wo zusätzliche Masten errichtet werden, besonders die Bereiche Veitsrodt-Vollmersbach und Bergen-Berschweiler, muss vor Baubeginn mit ihrem Wassermeister ein Termin vereinbart werden, um den genauen Leitungsverlauf durch Ortung festzustellen.

Die **Ortsgemeinde Niederwörresbach** äußert sich dahingehend, dass sie bereits vor ca. 12 Jahren auf Antrag der Firma Juchem einer Erweiterung des Flächennutzungsplans zugestimmt habe. Die Grenzfestlegung für die Erweiterung orientierte sich allein am Vorhandensein und Lage des verwertbaren Steinmaterials. Die vorhandene und geplante Leitungstrasse durchschneide das bereits genehmigte Gesteinsabbauvorhaben Basaltlavatagebau Niederwörresbach. (Planfeststellungsbe-

schluss Erweiterung Basaltlavatagebau Niederwörresbach vom 15.10.2001; Az.: BL3N-0599-1, Bergamt Rheinland-Pfalz). Insbesondere seien hiervon die Masten 133 bis 137 betroffen.

Für die Ortsgemeinde bilde der Basalttagebau die finanzielle Grundlage zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen den Bürgern gegenüber. Darum sei es für sie von großem Interesse, eine Möglichkeit zur Verlegung der Trasse der 110-kV-Leitung schon jetzt beim Neubau zu finden. Mögliche Varianten der Verlegung der Maststandorte der Masten 133 bis 137 sollten so bedacht werden, dass der Verlust von genehmigtem Basaltlavavorkommen auf der Gemarkung Niederwörresbach möglichst gering ausfalle bzw. zukünftig die Maststandorte außerhalb des planfestgestellten Abbaubereiches liegen aber auch nicht aus Sicht der Dorfbewohner störend empfunden werden.

Als unmittelbar Betroffene gibt die **Firma Juchem, Niederwörresbach** zudem folgende Stellungnahme ab:

Die vorhandene und geplante Leitungstrasse durchschneide das von ihnen betriebene Gesteinsabbauvorhaben Basaltlavatagebau Niederwörresbach. Insbesondere seien hiervon die Masten 133 bis 137 betroffen. Für den durchschnittlichen Abbaubereich verfüge sie über einen zugelassenen Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss Erweiterung Basaltlavatagebau Niederwörresbach vom 15.10.2001; Az.: BL3N-0599-1, Bergamt Rheinland-Pfalz).

Zur Vorbereitung der zukünftigen Abbauplanungen sei von großem Interesse, ob es eine Möglichkeit zur Verlegung der Trasse der 110-kV-Leitung gäbe.

Mögliche Varianten der Verlegung der Maststandorte der Masten 133 bis 137 sollten so diskutiert werden, dass der Verlust von genehmigten Lagerstättenteilen des Basaltlavavorkommens Niederwörresbach möglichst gering ausfalle bzw. zukünftig die Maststandorte außerhalb des planfestgestellten Abbaubereiches liegen.

Sämtliche von den bisherigen Maststandorten betroffenen Grundstücke befänden sich im Eigentum der Firma F. L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG oder ihrer Gesellschafter.

Die **Stadtverwaltung Idar-Oberstein** gibt seitens der **Stadtwerke** folgende Informationen über Trinkwasser- und Abwasser-Verteilungsanlagen in ihrem Bereich.

Die dargestellten Trinkwasser- und Versorgungsanlagen (siehe Anlage 3: Karte Teilstadtgebiet) bestehen aus der Rohrleitung, den Armaturen, den Widerlagern, den Steuer-, Mess- und Stromkabeln sowie anderer Einbauteile, die in ihren Bestandsplänen aus technischen Gründen nicht immer alle darstellbar sind. Obwohl man bemüht sei, Lage und Tiefe der Anlagen genau anzugeben, können durch Bodenabtragung, -aufschüttung, -bewegung oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der

Einmessung veränderte Lagen vorliegen. Auf Grund dessen ist der Antragsteller im Hinblick auf seine Erkundigungs- und Sicherungspflicht (vergl. Urteil des BGH vom 20.04.1971 -VI ZR/232/69-) gehalten, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der Beginn rechtzeitig angezeigt werden.

Baumaschinen dürfen im Bereich der Anlagen nur eingesetzt werden, wenn die Gefährdung der Versorgungsanlage ausgeschlossen ist. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern zur Grundwasserabsenkung u. ä. sind ebenfalls mit den Stadtwerken abzustimmen.

Die Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglichem Schaden (auch Frostschaden) zu schützen und gegen Lageänderung zu sichern. Widerlager dürfen weder hintergraben noch freigelegt werden.

Jeder Schaden an der Anlage ist unverzüglich zu melden. Liegen Isolationsschäden am Rohr oder Kabel vor, darf erst nach der Reparatur und der Zustimmung der Stadtwerke verfüllt werden.

Als Anlage 4 sind die Kanalbestände der Stadt Idar-Oberstein angefügt, die mit Email vom 09.05.2012 bei der SGD Nord eingegangen sind.

Aus Sicht des Bereiches Boden trägt das **Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz**, keine Einwände vor.

Seitens der Bereiche Bergbau, Hydro-, Ingenieur- und Rohstoffgeologie werden folgende Hinweise gegeben:

- **Bergbau:**

Die geplante Trasse verlaufe über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nahetal“ sowie über die bereits erloschenen Bergwerksfelder „Manfred“, „Nahe“, „Martinstein“, „Medicus“, „Aufglück II“, „Johanna“, „Maria Pfeiffer“, „Wilhelmsglück“, „Annaglück“ und „Germania II“ (siehe Anlage 5).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nahetal“ sei das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das LGB. Nach deren Unterlagen wurde in den Bergwerksfeldern „Manfred“ und „Medicus“ Steinkohle untertätig gewonnen. Die Grubenbaue des Bergwerks „Manfred“ liegen aber nicht im Bereich der geplanten Trasse.

Die Abbaugebiete des Bergwerkes „Medicus“ bei Kirn liegen im Bereich der Masten 106, 107 und 108. Die Stollenmundlöcher des Wilhelm- und Friedrichstollen

liegen ca. 100 m zum geplanten Mast 106 entfernt und unterfahren diesen in ca. 50 m Teufe. Die Abbaustrecken im Bereich des Mastes 107 liegen in ca. 150 m Teufe.

Die Gewinnung von Rohstoffen in einem Bereich von 30-50 m werde als oberflächennaher Abbau bezeichnet. Hier könnten jeweils zeitlich uneingeschränkt Auswirkungen an der Tagesoberfläche in Form von Setzungen und Sackungen auftreten.

Der Abbau in größeren Teufen (ab 50 m - ~) habe keine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche. Die Aufzeichnungen zum Bergwerk „Medicus“ reichen von 1924 bis in das Jahr 1821 zurück und enthalten Angaben über mutmaßlichen Abbau. Die Genauigkeit dieser Darlegungen in den historischen Grubenrissen sei neben den Höhenangaben des Risswerkes insbesondere auch abhängig von der wahren Höhe der Tagesoberfläche. Anhand der Angaben aus der topographischen Karte wurden hier ca. 250 m zugrunde gelegt (Wilhelm-Stollenmundloch).

Weiterhin liegen ca. 80 m südöstlich des geplanten Mastes 148 die Fundpunkte sowie ein Stollen mit Stollenmundloch „Johanna“, „Maria Pfeiffer“, „Franz Zilkens“ und „Gertrud“ (jeweils auf Kupfer verliehen).

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den weiteren oben genannten Bergwerksfeldern liegen keine Informationen vor.

Die Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da grundsätzlich die Möglichkeit bestünde, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau erfolgte und Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden. Es wird dringend empfohlen bzgl. der vorgenannten Hinweise, die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektiven Baugrunduntersuchung.

Es werde darauf hingewiesen, dass der unter Bergaufsicht (Anmerkung: Hauptbetriebsplan) stehende Basalltagebau „Niederwörresbach“ bei Niederwörresbach sich ca. 160 m südlich der geplanten Trasse befindet. Der Betreiber ist die Firma F.L. Juchem & Söhne GmbH & Co. KG.

Eventuelle Planungen der Rechteinhaberin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergrecht seien nicht bekannt.

Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminabsprache beim LBG gebührenpflichtig eingesehen werden.

- Hydrogeologie:

Die Trasse quert folgende Schutzzonen von Wasserschutzgebieten:

- Schutzzone III des WSG Waldböckelheim (VGW Rüdesheim),
- Schutzzonen II und III des WSG Dörndich (VGW Sobernheim),
- Schutzzonen II und III des WSG Nussbaum (VGW Sobernheim),
- Schutzzonen II und III des WSG Monzingen (VGW Sobernheim).

Ungeachtet der noch nicht vorliegenden Detailplanung werde darauf hingewiesen, dass bei Bauarbeiten innerhalb von Wasserschutzgebieten das Minimierungsgebot hinsichtlich des Verletzens der grundwasserüberdeckenden Schichten gelte. Darüber hinaus seien die in den Rechtsverordnungen festgelegten Verbote zu beachten.

Ferner sollten für den Bau der Mast-Fundamente chromatarne Zemente verwendet werden.

Das LGB empfiehlt, die betroffenen Wasserversorger vor der Umsetzung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen und im Zuge der Arbeiten ggf. notwendige zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung der Wassergewinnung abzustimmen.

- Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

- Rohstoffgeologie:

Im Bereich östlich von Niederwörresbach schneidet der geplante Trassenverlauf eine Rohstoffvorrangfläche, die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan gekennzeichnet ist. In diesen Vorranggebieten hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Der Trassenverlauf müsse aus der Sicht der Rohstoffsicherung in diesem Bereich geändert werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d. Weinstraße**, gibt zusammen mit den örtlich zuständigen Forstämtern Birkenfeld, Bad Sobernheim, Idarwald und Soonwald folgende Stellungnahme ab:

Der Ersatzneubau verläuft vorrangig in der bereits bestehenden Leitungstrasse, inklusive Schutzstreifen. Dies werde positiv gewertet und es bestünden somit gegen das Vorhaben und die Trassenführung aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Allerdings wird dargelegt, dass „im Rahmen des geplanten Vorhabens, insbesondere in dem Abschnitt zwischen Niederhausen und der UA Waldböckelheim sowie im Bereich von Wäldern nicht auszuschließen sei, dass es zu einer Verbreiterung des bestehenden Schutzstreifens komme. Mit einer Schutzstreifenerweiterung müssen ggf. Gehölze zurück geschnitten oder auch ganz entnommen werden“ (Kap. 4.1.2.2).

Vor diesem Hintergrund sei im Zuge der Detailplanungen eine Waldflächenbilanz gegliedert nach temporärer Waldflächeninanspruchnahme durch z.B. Baustelleneinrichtung und die anschließende Wiederherstellung des alten Zustandes, Wuchshöhenbeschränkungen im tlw. erweiterten Schutzstreifen und dauerhafter Waldflächenverlust durch z.B. neue Maststandorte, aufzustellen. Bei letzterem sei eine flächengleiche Ersatzaufforstung gemäß § 14 LWaldG vorzusehen.

Bei der Feinplanung sei rechtzeitig Kontakt zum jeweils örtlich zuständigen Forstamt aufzunehmen, um Eingriffe in den Waldflächen möglichst gering zu halten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass über die öffentlich-rechtliche Beurteilung hinaus die Flächenverfügbarkeit privatrechtlich mit den Waldbesitzenden geklärt und dabei auch ökonomische Fragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Wegenutzung inklusive Materiallagerung und Baustelleneinrichtung, dem Nutzungsentgang, den Hiebsunreifeverlusten, Rand- und Folgeschäden, Wirtschafterschwernisse bedingt durch den Schutzstreifen vorab geregelt werden müsse.

Seitens der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Zentrale Bad Kreuznach** werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

1. Wenn die neue Leitung auf der bisherigen Trasse gebaut wird, werden zur Trassenführung keine Bedenken seitens der LWK vorgebracht.
2. Nach Möglichkeit sollten die bestehenden Fundamente genutzt werden. Falls neue Fundamente / Standorte erforderlich werden, sind diese Standorte im Planfeststellungsverfahren darzustellen und abzustimmen.
3. In diesen Fällen sind die bestehenden Fundamente in landwirtschaftlichen Flächen zu entfernen und nach sachgerechter Verfüllung ist die landwirtschaftliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Laut dem **Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach** sind zurzeit im Planungsraum keine raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen seitens des LBM betroffen bzw. vorgesehen.

Für die Überspannung klassifizierter Straßen bestünde mit dem Antragsteller, der RWE, ein Rahmenvertrag (bei Bundes- und Landesstraßen) sowie Einzelvereinbarungen hierzu bzw. Straßenbenutzungsverträge bei Kreisstraßen.

Insofern bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Austausch der Freileitung in der bestehenden alten Trasse.

In seiner Stellungnahme weist der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen**, darauf hin, dass die Trasse den An- und Abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Bad Sobernheim kreuze. Die relevanten Maste seien Nummer 31-38.

Die vorhandenen Masten stellen bereits jetzt ein nicht zu unterschätzendes Hindernis dar und erschweren den Piloten den An- und Abflug. Daher dürfen die genannten Masten nicht weiter erhöht werden. Darüber hinaus sind die zu erneuernden Masten teilweise mit einer Tagesmarkierung gemäß „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ zu versehen. Eine genaue Festlegung könne jedoch erst erfolgen, wenn im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens (z.B. nach BImSchG) eine erneute Beteiligung mit Angabe der Geländehöhe und Masthöhe erfolge. Als Anlage 6 ist die Sichtflugkarte des Verkehrslandeplatzes Bad Sobernheim beigelegt.

Die **Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden** macht darauf aufmerksam, dass durch die Maßnahme die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg betroffen sei. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10 m breiten Schutzstreifen (5 m links und 5 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Für den technischen Betrieb der Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) zuständig. Diese solle ebenfalls am Verfahren beteiligt werden. (Anmerkung: Nachbeteiligung mit Datum vom 30.05.2012).

Laut der **PLEdoc GmbH, Essen**, berühre die o.g. Maßnahme zwei Ferngasleitungen:

- Nr. 50 der TENP GmbH (Trans Europe Naturgas Pipeline GmbH), DN 950, mit Betriebskabel, Bestandsplan 22650 bis 2262 und
 - Nr. 450 der TENP GmbH, DN 1000, Bestandsplan 22650 bis 2262
- in einem 15 m breiten Schutzstreifen.

In eine Arbeitskopie der Karte 2: Bestandskarte für das Schutzgut Biotoptyp Blatt 05 (Anlage 7) wurde die Trassenführung der Ferngasleitungen anhand der Bestandsdokumentation grafisch übernommen und leitungsspezifische Daten hinzugeschrieben. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die Leitungstrassen anhand der beiliegenden Leitungspläne nachrichtlich in das Original-Planwerk zu übernehmen.

Da die Maßnahme im vorhandenen Trassenraum umgesetzt wird, wird davon ausgegangen, dass durch die Umsetzung der Planung der Bestand und Betrieb der kreuzenden Gashochdruckleitungen zwischen Mast Nr. 121 und Mast Nr. 122 weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.

Insofern bestehen aus Sicht der PLEdoc GmbH keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die beantragte Planung.

Der Antragssteller wird gebeten, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass durch eine Änderung des Mastbildes bzw. der Dauer- und/der Erdkurzschlussleitung sich ebenfalls keine negativen Einflüsse auf den Bestand und Betrieb der kreuzenden Gashochdruckleitungen ergeben sollten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Kosten für die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Gashochdruckanlagen gegen eine unzulässige Beeinflussung entsprechend dem Veranlasserprinzip zu tragen sind. Die PLEdoc GmbH bittet am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Von Seiten der **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz** wird die Maßnahme begrüßt. Die 110-kV-Freileitung sei ein wichtiger Bestandteil des funktionalen technischen Infrastrukturnetzes in der Region und insbesondere im Naheraum. Es handele sich hierbei um die Verstärkung der Kapazitätsleistung der vorhandenen 110-kV-Freileitung. Die Verstärkung der Kapazitätsleistung von 200 auf 400 MW sei nur durch den Austausch vorhandener Strommasten und Kabel zu gewährleisten. Diese Verstärkung der 110-kV-Freileitung sei im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien für den Naheraum unverzichtbar. Da es sich hierbei lediglich um den Austausch einer vorhandenen Freileitungstrasse handele, seien die Auswirkungen des Vorhabens gegebenenfalls von lokaler, jedoch nicht von regionalplanerischer Bedeutung. Insofern werden seitens der Geschäftsstelle keine weiteren Anregungen mitgeteilt.

Das Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz nimmt wie folgt Stellung:

Durch den trassengleichen Austausch der 110-kV-Freileitung werden zahlreiche Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete und auch Altablagerungen berührt.

Die betroffenen Schutzgebiete, Altablagerungen, die Tangierung von Oberflächengewässern sowie die in deren Einzugsgebiet berührten Quell- und Feuchtgebiete sind umfangreich in den Antragsunterlagen beschrieben.

Die Belange des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und der Wasserwirtschaft sind in den Antragsunterlagen vollständig und umfassend dargestellt. Ergänzungen ergeben sich derzeit nicht.

Bei der weiteren Detailplanung sei auf eine weitreichende Überspannung der Gewässer und deren Überschwemmungsgebiete zu achten. Die Masten sollten in weitreichenden Abständen zu den Gewässern errichtet werden. Bei Abständen von kleiner gleich 10 m bei Gewässern III. Ordnung und 40 m bei Gewässern I. und II. Ordnung sowie innerhalb der Überschwemmungsgebiete sind die Masten genehmigungspflichtig (Untere Wasserbehörde bzw. SGD Nord –Reg. WAB Koblenz–).

Die ggf. für die Bauausführung notwendigen Überfahrten über Gewässer sind ebenso vorher durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Hierzu wird im Rahmen der Planfeststellung um entsprechende Beschreibungen und Darstellungen gebeten. Eine tabellarische Auflistung mit Angaben der Lagedaten (Gemarkung, Flur, Flurstück, Rechts- und Hochwert) sei dabei hilfreich.

Bei dem notwendigen Gehölzrückschnitt zur Verbreiterung des Sicherheitsstreifens sowie bei der zukünftigen Gehölzpflege sei zwingend darauf zu achten, dass keine Äste und Baumstämme im Überschwemmungsgebiet abgelagert werden. In diesen Bereichen sei das gewonnene Schnittgut vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Trasse führe durch die Zonen II und III des zugunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes WSG „Schlossböckelheim“ (RVO vom 27.10.1987, Az. 56-61-7-4/79) und durch die Zonen II und III der zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete „Sobernheim/Dörndich“ (RVO vom 23.04.1986, Az. 56-61-7-2/83 und vom 23.04.1997, Az. 54-33-61-1/96) und „Nussbaum/Monzingen“ (RVO vom 08.01.1991, Az. 56-61-7-5/90) sowie durch das zu-

gunsten der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Monzingen“.

Nach der Wasserschutzgebietsrichtlinie W 101 müsse die Zone II den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Gewinnungsanlage gefährlich seien.

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, sicherstellen.

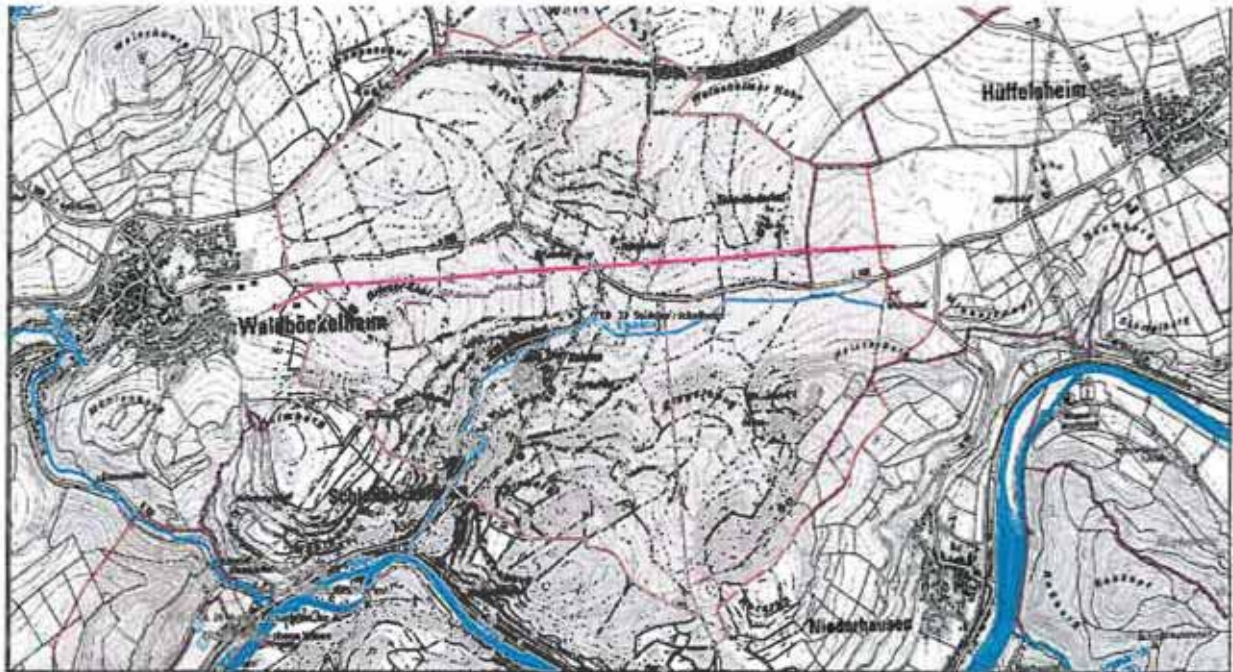
Entsprechend den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen sei das Vorhaben im o.g. Schutzgebiet verboten, wenn nicht alle Abwässer aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, nicht ausschließlich nichtauslaugende Baustoffe verwendet und die Deckschichten wesentlich vermindert werden. So sei in der Wasserschutzzone III nach § 3 Abs. 3

- unter Punkt a) die „Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, ...“,
- unter Punkt f) das „Lagern, Ablagern, Aufhalten oder die Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von ... wassergefährdenden Stoffen...“,
- unter Punkt p) „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt werde und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann“ und
- unter Punkt s) die „Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)

untersagt.

In der Wasserschutzzone II ist nach § 3 Absatz 2 unter Punkt b) „Bebauung, ...“, unter Punkt c) „Baustellen, Baustellenlager“, untersagt.

Nach dem DVGW Regelwerk W 101 sind in Zone III unter dem Begriff "Siedlung und Verkehr" das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (im und oberhalb des Grundwassers), Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte, Verwendung wassergefährdender Stoffe als weniger hohes und als hohes Gefährdungspotential und in der Zone II als sehr hohes Gefährdungspotential dargestellt.



Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

grüne Fläche / Linie:	WSG Zone II
rote Fläche:	WSG Zone III
lilafarbene Linie:	110-kV-Hochspannungstrasse

Für die Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in den Wasserschutzgebieten sind die im Auszug genannten Ge- und Verbote zu beachten. Der Errichtung dieser Anlagen in den Zonen II und III kann nach Einzelfallprüfung zugestimmt werden.

Hierfür sind Befreiungsanträge zu stellen, aus denen Gründe und zu treffende Vorkehrungen hervorgehen müssen, so dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, ohne den Grundwasserschutz im Einzugsgebiet der zu schützenden Trinkwasserbrunnen zu beeinträchtigen. Grundsätzlich sind die Standorte der Masten mit einem größtmöglichen Abstand von den Brunnen zu platzieren und deren Fundamenttiefen zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der sich ergebenden Verpflichtungen und Ausgleichsmaßnahmen sowie vorbehaltlich der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigungen wird der vereinfachten raumordnerischen Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

Seitens des **Referates 42 – Obere Naturschutzbehörde** wird mitgeteilt, dass der Ersatz-Neubau der 110-kV-Hochspannungsleitung weitgehend auf dem bestehenden Leitungstreifen geplant sei. In der UVS und den Natura 2000-Screenings werden Vorgaben für die Detailplanung der Masten gemacht und generelle und spezielle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, u.a. Bauzeitenregelungen und Ökologische Bauüberwachung. Gegen eine weitere Planung auf dieser Grundlage bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Der Beirat für Naturschutz habe sich entsprechend geäußert und werde bei seiner Sitzung am 28.06.2012 abschließend über seine Stellungnahme beraten. (Anmerkung: Nach Angabe der Oberen Naturschutzbehörde hat der Beirat deren Stellungnahme in der Sitzung am 28.06.2012 unterstützt.)

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar Oberstein** wurde auf Hinweis von der Wehrbereichsverwaltung West mit Schreiben vom 30.05.2012 nachbeteiligt. Sie teilt mit, dass zwischen den Masten Nr. 57 und 58 die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg die Neubaustrecke kreuzt. Für eine erste Übersicht und Beachtung bei den weiteren Arbeiten/Planungen wurde der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung in dem beigefügten Lageplan (Anlage 8) gekennzeichnet.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollten für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so wird um Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen Betriebsstelle Tanklager Fürfeld (Tel.: 06703-307270) gebeten, die auch zur

Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für die Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, so sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG mbH durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden (WBV). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung der WBV und (ggf.) des Abschlusses eines Gestattungsvertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit der WBV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenem Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Vorbehaltlich der Zustimmung der WBV werden seitens der FBG aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

Bei den weiteren Planungen sollten die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung mit beachtet werden:

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" (Anlage 9) durchgeführt werden.

- Freileitungsmaste inklusive Fundament sind komplett außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- Die einschlägigen Technischen Richtlinien und AfK Empfehlungen insbesondere für die Erdung der Maste sind zu beachten.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle ist der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von $> 0,4$ m einzuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Etwaige vorhandene Messstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit der Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.

Die Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – sind vom Veranlasser zu tragen sind.

Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.

4. Raumordnerische Bewertung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes beinhaltet in seinem § 2 u.a. folgende Grundsätze:

- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen;
- die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden;
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen.

Neben diesen Vorgaben des ROG erfolgt die raumordnerische Bewertung des Vorhabens unter Betrachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Rheinland-Pfalz IV 2008 und der im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe 2004 enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) sowie der eingegangenen Stellungnahmen. Weiterhin wurde der zwischenzeitlich genehmigte Teilplan Windenergie 2012 der Regionalplanfortschreibung Rheinhessen-Nahe herangezogen und der Entwurf der Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien.

4.1. Variantenübersicht

Seitens der Antragstellerin wird neben der Antragslinie die technische Alternative des Erdkabels diskutiert.

Diese wird seitens der Antragstellerin aufgrund einer deutlich höheren Eingriffsintensität, ebenso wie aus technischen und finanziellen Gründen gegenüber der gewählten Freileitungsvariante als nicht vorzugswürdig gesehen.

Eine Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht jedoch laut § 43h EnWG nicht, da vorliegend keine neue Trasse erschlossen werden soll, sondern die Hochspannungsfreileitung als Ersatzneubau in einer bestehenden Trasse umgesetzt wird.

Im Verfahren wurden folgende räumliche und technische Varianten diskutiert:

Die **Ortsgemeinde Weinsheim** fordert eine Erdverkabelung für zumindest den direkten Siedlungsbereich.

Die **Stadt Kirn** fordert ebenfalls eine zumindest teilweise Erdverkabelung in dem Bereich, in dem die Trasse unmittelbar an den Wohngebieten entlang verläuft, bzw. diese teilweise durchschneidet. Eine bauliche Entwicklung Richtung Norden bzw. Nordwesten werde durch die Trasse verhindert.

Hierzu äußert sich die Antragstellerin, dass der Ersatzneubau – wie bereits in der UVS erläutert – innerhalb des bereits bestehenden Trassenraums erfolge, sodass keine zusätzlichen erheblichen dauerhaften Umweltauswirkungen gegenüber dem Status Quo zu erwarten seien.

Der Betrieb der 110-kV-Freileitung sei nur möglich, wenn die Regelungen der 26. BImSchV eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Regelungen seien gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Ebenso entstünden durch den geplanten trassengleichen Ersatzneubau unter Ausnutzung der bestehenden Schutzstreifenflächen keine sonstigen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von derzeit bestehenden oder möglichen Grundstücksnutzungen.

Bei einer Erdverkabelung sei eine durchgehende, flächige Inanspruchnahme der Grundstücke mit wesentlich größeren Eingriffen in den Naturhaushalt erforderlich. Der Flächenverbrauch für eine Verkabelung sei gerade für die direkt von der Leitungstrasse betroffenen Grundstückseigentümer (in der Regel Landwirte) nicht zu vernachlässigen und führe lediglich zu einer Eingriffsverlagerung der betroffenen Schutzgüter, nicht aber zu einer Eingriffsreduktion.

Aus diesen o.g. Gründen und insbesondere aus wirtschaftlichen Kostengründen wird vom Betreiber die Freileitung priorisiert.

Im Zuge der späteren Detailplanung im Planfeststellungsverfahren werden jedoch die technisch möglichen Kabelvarianten und vorgeschlagenen Alternativen im Bereich der Ortsgemeinde Weinsheim und der Stadt Kirn näher erörtert.

Die **Ortsgemeinde Niederwörresbach** und die betroffene **Firma Juchem** bitten um eine Prüfung zur Verlegung der Trasse im Bereich des Basaltlavatagebaus der Firma Juchem (Maste 133 bis 137), um den Verlust der genehmigten Lagerstättenteile des Basaltlavavorkommens möglichst gering zu halten bzw. die Maststandorte gänzlich außerhalb des planfestgestellten Abbaubereiches zu legen.

Die Antragstellerin führt dazu aus, dass die für den Ersatzneubau vorgesehene 110-kV-Freileitung auf den Grundstücken durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert ist. Der Ersatzbau könne grundsätzlich unter Ausnutzung dieser bestehenden Leitungsrechte erfolgen. Unabhängig davon wird im Rahmen der Detailprüfung im späteren Planfeststellungsverfahren eine Prüfung der technisch möglichen, kleinstmöglichen Varianten zur Optimierung der Abbaumöglichkeit geprüft.

Der **Landesbetrieb für Geologie und Bergbau** ist der Ansicht, dass der Trassenverlauf aus Sicht der Rohstoffsicherung im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung geändert werden müsse, da die Rohstoffgewinnung in diesen einen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen habe und durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden dürfe.

Die Antragsstellerin äußert sich dahingehend, dass der Ersatz der Freileitung nicht als konkurrierende, sondern als vorhandene Nutzung (mit Bestandsschutz) zu betrachten sei, die unter Berücksichtigung der Gesamtgröße des Vorranggebietes nur geringfügige Flächenbeeinträchtigungen im Bereich der Maststandorte habe. Der bestehende Trassenverlauf stünde den Zielen des Vorranggebietes nicht entgegen, da ein Abbau auch unterhalb der Leiterseile der geplanten Freileitung grundsätzlich unter Beachtung bestimmter Sicherheitsauflagen nicht ausgeschlossen ist und sich durch den Ersatzneubau keine zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigungen gegenüber der derzeitigen Nutzungsmöglichkeit ergeben.

Die vorgesehene Freileitung sei auf den Grundstücken durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert und könne grundsätzlich unter Ausnutzung dieser bestehenden Leitungsrechte erfolgen. Unabhängig davon werde im späteren Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Detailprüfung untersucht, ob eine kleinräumige Variante zur Optimierung der Abbaumöglichkeit der Firma Juchem möglich ist.

4.2. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm IV (2008)** verfügt mit Kapitel 5.2 über ein separates Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“. Ein wesentliches Teilelement des Leitbildes ist dabei die Energieinfrastruktur.

Hierzu heißt es im Grundsatz G 169:

„Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.“

In den Erläuterungen heißt es hierzu weiter, dass die Verlegung als Erdkabel dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies

sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren geklärt werden. Die Bündelung von oberirdischen Leitungen und die parallele Trassierung – auch zu sonstigen Infrastrukturen – werde den Flächen- und Landschaftsverbrauch reduzieren und die Zerschneidung von Landschaft und Freiraum in Grenzen halten.

In den regionalen Raumordnungsplänen sind regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen, die im Sinne des genannten Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen, auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben.

Ziele der Landesplanung stehen somit der Antragslinie nicht entgegen. Den landesplanerischen Erfordernissen der Raumordnung kann letztlich insgesamt Rechnung getragen werden.

Der **Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2004)** führt in Kapitel 4.2 „Energieversorgung“ u.a. aus, dass neue Trassen für Leitungen ab 110 kV nicht vorzusehen sind und zur Vermeidung weiterer Zerschneidungen der Landschaft vorhandene Trassen zu nutzen sind (Grundsatz G6).

Gleichwohl tangiert die Antragslinie vollständig oder teilweise andere regionalplanerischen Erfordernisse. Hierbei handelt es sich um:

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Landwirtschaftsfläche,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald,
- Vorranggebiete für Rohstoffsicherung,
- Vorranggebiete für den Hochwasserschutz,
- Vorranggebiete für den Grundwasserschutz,
- Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiete für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung.

Vorranggebiete für die **Landwirtschaft** sind nach Ziel Z1, Kap. 3.2.1, zur Sicherung von regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Andere Nutzungen sowie Maßnahmen und Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen (Boden und Bodenstruktur) und der Agrarstruktur führen.

Neben den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist die übrige landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Raumordnungskarte als Landwirtschaftsfläche dargestellt (siehe Begründung und Erläuterung).

Die Antragslinie verläuft in Teilbereichen über Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich grundsätzlich nur durch Flächenverluste für die Maststandorte; die Verbreiterung der Schutzstreifen bringt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen grundsätzlich keine Einschränkungen.

Demnach handelt es sich nur um punktuelle Eingriffe an den Maststandorten innerhalb der Vorranggebiete, die ansonsten eine uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der Zielfestlegung ermöglichen und das Gebiet in seiner Funktionsfähigkeit im Ganzen nicht beeinträchtigen. Eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück der Fläche schließen sich nicht grundsätzlich aus, so dass unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer davon ausgegangen werden kann, dass die mit der raumordnerischen Zielfestlegung Vorranggebiet für die Landwirtschaft verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann. Daher steht das regionalplanerische Ziel dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die von der Landwirtschaftskammer geforderte Abstimmung – insbesondere bezüglich der Wahl geeigneter Maststandorte – im weiteren Verfahren erfolgt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den **Arten- und Biotopschutz** (Kap. 3.1.2 „Arten- und Biotopschutz“) dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der noch vorhandenen regionalbedeutsamen naturraumtypischen Lebensräume von Tieren und Pflanzen (vgl. Grundsatz G1).

Innerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems“ entgegenstehen (Ziel Z1).

In Vorbehaltsgebieten ist den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz G2).

Die Antragslinie quert Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz.

Zwei der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz betreffen das Naturschutzgebiet „Flachsberg“ und das Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“. Die Naturschutzgebiete werden bereits heute von der 110-kV-Freileitung überspannt, so dass durch den Ersatzneubau gegenüber dem Status Quo keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auch die Verbreiterung der Schutzstreifen steht den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete nicht entgegen.

Auf der Grundlage der zustimmenden fachlichen Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde kann – die Wahl geeigneter Maststandorte im weiteren Verfahren vorausgesetzt – ein Zielkonflikt mit dem regionalplanerischen Vorranggebiet ausgeschlossen werden.

Vorranggebiete **Wald** dürfen nach Kapitel 3.2.2 „Wald und Forstwirtschaft“, Ziel Z1, für andere Nutzungen und Funktionen, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden.

Wald, der nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist, wird grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen (Grundsatz G6).

Die Trasse durchquert ein Vorranggebiet Wald westlich von Kirn und einige Vorbehaltsgebiete.

Da es sich um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt ist auch im Vorranggebiet Wald keine über den Status Quo hinausgehende Beeinträchtigung zu befürchten. Die Zentralstelle der Forstverwaltung teilt diese Auffassung. Hinsichtlich der notwendigen Schutzstreifenerweiterung sind die Hinweise der Fachstelle im Zuge der Detailplanung zu beachten.

Nach Ziel Z2, Kap. 3.2.4 „Sicherung der Rohstoffversorgung“, ist in den Vorranggebieten für **Rohstoffsicherung** der Rohstoffabbau aus regionalplanerischer Sicht möglich und hat gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Maßnahmen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind unzulässig.

Die Antragslinie quert – in Verfolg des bestehenden Trassenverlaufs – im Bereich Niederwörresbach ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung. Nach Angabe der Ortsgemeinde Niederwörresbach und der Firma Juchem ist dort ein Basaltlavatagebau der Firma Juchem.

Betroffenheiten für das Vorranggebiet ergeben sich aus dem Flächenbedarf für die Errichtung der Masten und der hierfür erforderlichen Erdmassenkegel. Aus der Verbreiterung der Schutzstreifen ergeben sich nach Angaben der Antragstellerin keine wesentlichen Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung, hier sei ein Abbau von

Rohstoffen weiterhin – wie bisher auch – unter entsprechenden Auflagen (z. B. Sicherheitsunterweisung und Arbeitshöhenbeschränkung) möglich.

Das Vorranggebiet wird auf einer Länge von ca. 1,2 km gequert. Nach Angabe der Antragstellerin wird im Rahmen der Detailplanung die technisch möglichen, kleinräumigen Varianten zur Optimierung der Abbaumöglichkeiten unter Beteiligung der Firma Juchem geprüft.

Die Überschneidung mit dem ausgedehnten Vorranggebiet Rohstoffsicherung wäre nur bei einer großräumigen alternativen Trassenführung zu erreichen, die – abgesehen von den erheblichen Neueingriffen in Eigentumsrechte – hinsichtlich anderer Schutzgüter und raumordnerischer Belange zu Mehreingriffen führen würde. Das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung ist ringsum von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz umgeben. Darüber hinaus würden durch eine kleinräumige Trassenvariante südlich oder nördlich des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung ein Vogelschutz- und ein FFH-Gebiet deutlich mehr in Anspruch genommen werden, als durch die vorhandene Trasse, die die Natura2000-Gebiete am schmalsten Punkt durchquert und zudem bereits vorhanden ist und somit keine neuen Beeinträchtigungen verursacht. Weiterhin würde mit einer Umgehung des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung die Trasse entweder im Norden näher an die Bebauung von Niederwörresbach oder im Süden direkt an die Bebauung von Gerach heranrücken.

Daher ist eine Überschneidung des im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung nicht zu vermeiden.

Zudem stellt die Maßnahme keinen grundsätzlich neuen Zustand dar. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Vorhaben nämlich nicht um eine Nutzungsänderung im eigentlichen Sinne, sondern die bisherige Nutzung „Freileitungstrasse“ wird neu ausgestaltet. Daher ist bei der Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Rohstoffsicherung wesentlich auf die durch die Planung erzeugten möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum Status Quo abzustellen. Ein tatsächlicher Nutzungsausschluss oder signifikante Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der Verbreiterung der Schutzstreifen – den Darstellungen der Antragstellerin folgend – nicht. Grundsätzlich handelt es sich demnach nur um punktuelle Eingriffe im Bereich der neuen Maststandorte innerhalb des Vorranggebietes, die ansonsten eine uneingeschränkte Rohstoffgewinnung im Sinne der Zielfestlegung ermöglichen und das Gebiet in seiner regionalplanerischen Funktion im Ganzen nicht beeinträchtigen. Die Gewinnung von Rohstoffen und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück der Fläche schließen sich nicht grundsätzlich aus, so dass die mit der regionalplanerischen Zielfestlegung verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann.

Im Bereich der Maststandorte (inkl. Erdkegel) wird der Rohstoffabbau jedoch tatsächlich ausgeschlossen sein. Hier wäre im weiteren Verfahren in Kenntnis der Feintrasierung eine Art Massenbilanz zu erstellen, in der der Rückbau alter Masten (inkl. Fundamente) und die damit entsprechend wieder nutzbare Rohstoffabbaufäche dem „Neueingriff“ gegenübergestellt wird.

Da derzeit bei entsprechendem Rückbau grundsätzlich nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus ausgegangen werden muss, ist ein tatsächlicher Zielkonflikt im weiteren Fortgang der Planung nicht zwingend anzunehmen.

Zur Kompensation des Neueingriffs ist im Sinne des Rohstoffabbaus ein vollständiger Rückbau der Fundamente der Altmasten über die übliche Tiefe von 1,20 m hinaus vorzusehen, um einen späteren Rohstoffabbau in wirtschaftlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht zu erschweren. Im Übrigen sind bei der Planung im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung (Basaltlavatagebau Niederwörresbach) die Maststandorte und -aufteilung in Abstimmung mit der Firma Juchem so zu optimieren, dass eine Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus durch die Maste minimiert werden kann.

Der Raumordnungsplan weist Vorranggebiete für den **Hochwasserschutz** aus. Maßnahmen, die den Hochwasserabfluss hemmen, sind nicht zulässig (vgl. Ziel Z4, Kapitel 3.1.5 „Oberflächengewässer“).

Westlich von Simmertal befindet sich ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz, welches von der Trasse gequert wird. Das Vorhaben ist jedoch bei Beachtung der Anforderungen der Wasserbehörden grundsätzlich nicht geeignet, den Zielen dieses Vorranggebietes für den Hochwasserschutz entgegenzustehen.

Nach Ziel Z1, Kapitel 3.1.4 „Grundwasserschutz“ werden zum Schutz regionalbedeutsamer Grundwasservorkommen Vorranggebiete für den **Grundwasserschutz** ausgewiesen. In diesen hat die Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Die Leitung quert ein solches Vorranggebiet für den Grundwasserschutz nördlich von Sobernheim. Das Vorranggebiet ist durch das Wasserschutzgebiet „Sobernheim/Dörndich“ gesichert. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt, werden die Eingriffe in den Boden durch zusätzliche dauerhafte Flächenversiegelung sehr kleinräumig sein. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Die Untere Wasserbehörde äußert ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die von ihr genannten wasserwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden. Seitens der Oberen Wasserbehörde kann nach Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der sich ergebenden Verpflichtungen und Ausgleichsmaßnahmen der Errichtung von Anlagen in den Zonen II und III zugestimmt werden

In den **Regionalen Grünzügen** (Kap. 3.1.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“) dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind (Ziel Z2).

Flächen des Regionalen Grünzuges befinden sich beidseits der Nahe und queren damit auch immer wieder die geplante Freileitungstrasse.

Die Beeinträchtigung durch die Antragslinie betrifft im Wesentlichen das Landschaftsbild aufgrund der voraussichtlich durchschnittlichen Masterhöhungen von ca. 6 m.

Beeinflussungen der **Erholungsfunktion** ergeben sich aus der Veränderung der Wahrnehmung der Landschaft (Masterhöhungen) durch das Vorhaben. Da es sich bei dem Vorhaben jedoch um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt, ist der Raum durch die schon bestehende Trasse bereits vorbelastet, so dass wesentliche nachteilige Veränderungen der Erholungsfunktion des Gebietes nicht zu erwarten sein werden.

Zur Beeinflussung der **landwirtschaftlichen Nutzung** im Regionalen Grünzug gelten die Aussagen zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Die **forstliche Nutzung** wird grundsätzlich durch neue Maststandorte (Rodungen) und Wuchshöhenbegrenzungen (Erweiterung Schutzstreifen) betroffen bzw. eingeschränkt. Hier ist aber v.a. auf die entsprechenden Vorprägungen durch die bestehende Leitungstrasse mit entsprechendem Schutzstreifen abzustellen.

Die Maststandorte sind im weiteren Verfahren mit den zuständigen Forstämtern abzustimmen.

Wasserwirtschaftlich ist das Gebiet im Regionalen Grünzug unter Einbeziehung der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde nicht von besonderer Bedeutung.

Die übrigen Funktionen des Regionalen Grünzuges (**Klima, Ökologie, Siedlungsgliederung**) werden aufgrund der Realisierung im vorhandenen Trassenraum nicht wesentlich stärker beeinflusst als bisher, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der ökologischen Belange im weiteren Verfahren die Maststandorte geeignet gewählt werden. Grundlegende Bedenken hinsichtlich überörtlich bedeutsamer nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologische Belange bestehen unter Berück-

sichtigung der zustimmenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde auf Ebene der raumordnerischen Prüfung nicht.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist allerdings im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst optimale Mastaufteilung zu richten.

In den **Gebieten für die landschaftsgebundene Freizeit und Erholung** sind die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren zu konzentrieren (vgl. Grundsatz G2 des Kapitels 3.2.3 „Tourismus, Freizeit und Erholung“).

Diese befinden sich östlich von Niederwörresbach sowie zwischen Kirn und Simmertal und zwischen Weiler und Bad Sobernheim. Naherholungsgebiete mit überörtlicher Bedeutung sind die Naheauen, die Soon- und Hochwaldrandbereiche als großräumig weitgehend unzerschnittene Waldflächen.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt, ist der Raum durch die schon bestehende Trasse bereits vorbelastet, sodass wesentliche nachteilige Veränderungen der Erholungsfunktion des Gebietes nicht zu erwarten sein werden.

Der mit Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger vom 02.07.2012 wirksame **Regionalplan - Teilplan Windenergienutzung** der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe weist im Bereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung keine Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus, sodass sich hier keine Betroffenheiten ergeben.

Aus dem **Raumordnungsbericht 2008** des Ministeriums des Innern und für Sport und dem Entwurf der **Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien** ergeben sich keine weitergehenden Ausführungen.

4.3. Weitere fachliche Belange

Neben den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung) wurden im Verfahren spezielle fachliche Belange vorgetragen (siehe hierzu Kapitel 3).

Dabei handelt es sich um grundsätzliche Hinweise und Forderungen aus den Fachbereichen:

- Wasserwirtschaft (Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde, SGD Nord – Referat 32, LGB – Abteilung Hydrogeologie) – zu Maststandorten in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,
- Bergbau (LGB) – Verträglichkeitsprüfung der konkreten Maststandorte mit erloschenen Bergwerksfeldern,
- Forstwirtschaft (ZdF) – adäquate Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

sowie

- Verkehr (LBM, Fachgruppe Luftverkehr) – Hinweise zum Verkehrslandeplatz Bad Sobernheim.

Von unterschiedlichen Trägern von Energieversorgungsleitungen und Produktenfernleitungen wurden Hinweise auf vom Vorhaben betroffene Leitungen gegeben, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Ebenso die Anforderungen, die sich durch die Querungen mit dem klassifizierten Straßennetz ergeben.

Die über die raumordnerischen Erfordernisse hinausgehenden vorgetragenen fachlichen Belange stellen unter Beachtung/Berücksichtigung der angezeigten Forderungen und Hinweise für die Antragslinie keine unlösbaren Realisierungshindernisse dar.

4.4. Umweltrelevanz

Der vorliegend geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist hinsichtlich der zu erwartenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen umweltrelevant. Dies betrifft den Flächenbedarf für die Maststandorte und für bodennahe Freiräume (Schutzstreifen) wie auch das visuelle Erscheinungsbild aufgrund der Masthöhen und der gespannten Freileitungen. Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben Schall- und Schadstoffemissionen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder aus. Während der Bauphase treten darüber hinaus unterschiedliche temporäre Auswirkungen auf.

Nach Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18.05.2011 bedarf die Errichtung von Hochspannungsanlagen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110-

bis 220-kV einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde beim Ersatzneubau der Hochspannungsleitung auf einer Länge von 43 km mit zusätzlicher Masterrhöhung um ca. 12 m angenommen.

Mit den Antragsunterlagen liegt eine **Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)** im Rahmen des raumordnerischen Prüfumfanges vor. Diese entspricht den materiellen Anforderungen des UVPG i.V.m. § 17 Abs. 8 LPIG.

Auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung können die jeweiligen Umweltauswirkungen i.d.R. nur in grundsätzlicher Art betrachtet werden, da verschiedene Details, wie beispielsweise konkrete Maststandorte und Masthöhen, in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Diese i.d.R. örtlich bedeutsamen Details müssen einer umfänglichen Betrachtung und Bewertung in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren unterzogen werden.

Durch das Vorhaben sind Natura2000-Gebiete betroffen: der Untersuchungskorridor berührt an mehreren Stellen das Vogelschutzgebiet „Nahetal“, das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“, sowie „Obere Nahe“. Weiterhin fallen das Naturschutzgebiet „Flachsberg“ sowie das Naturschutzgebiet „Kammerwoog-Krechelsfels“ in den Bereich des Untersuchungsgebietes.

Das Vorhaben an sich liegt zudem größtenteils innerhalb des Naturparks „Soonwald-Nahe“.

Es haben sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den Gutachten zu den Natura2000-Gebieten keine Aspekte ergeben, die den Ausbau grundsätzlich in Frage stellen würden.

Die Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** entstehen einerseits temporär während der Bauphase (Baulärm, Staubemissionen und Wegeunterbrechungen) und andererseits durch permanente Wirkungen der Höchstspannungsfreileitung.

Die permanenten Wirkungen ergeben sich aus einem veränderten Raumanspruch der Masten, aus einer veränderten optischen Wahrnehmung der zumindest im Bereich der ersten 7 km höheren Masten sowie aus direkten Auswirkungen der Leitungen in Form von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern, Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide) und betriebsbedingten Schallemissionen.

Die temporären Auswirkungen während der Bauphase sind unvermeidbar und können aufgrund ihres zeitlich begrenzten Charakters und durch entsprechende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Ortsgemeinden Weinsheim und die Stadt Kirn fordern zum Schutz der Gesundheit der dort lebenden Einwohner ein Abrücken der Leitungstrasse von den Ortslagen bzw. Erdkabel. Da alle auf das Projekt anzuwendenden Gesetze und Vorschriften zu möglichen direkten betriebsbedingten Auswirkungen berücksichtigt werden und dies im Rahmen der Planfeststellungsverfahren sicher gestellt wird, ist auf Ebene der raumordnerischen Prüfung nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Projektauswirkungen auszugehen.

Der von der 110-kV-Hochspannungsfreileitung überspannten Stadt Idar-Oberstein, der Stadt Kirn und der Gemeinde Waldböckelheim ist eine zentralörtliche Funktion nach LEP IV bzw. ROP Rheinhessen-Nahe zugewiesen. Weiterhin sind die zentralen Orte mit der besonderen Funktion Wohnen ausgewiesen.

Diesen Städten und Gemeinden steht es zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen und zu erschließen (vgl. Ziel Z1, Kapitel 2.2.2.2 „Besondere Funktion Wohnen“, RROP Rheinhessen-Nahe).

Aufgrund dessen ist bei den zentralen Orten, die zukünftig einer Wohnbauflächenentwicklung Raum geben wollen, im weiteren Verfahren in Abstimmung mit diesen eine kleinräumige Trassenverschiebung / Erdverkabelung zu prüfen, da bereits auf Ebene der Raumordnung sichergestellt werden muss, dass die zentralen Orte ihrer zentralörtlichen Funktion nachkommen können.

Den übrigen Gemeinden ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, so dass zukünftig zu realisierende Bauflächen im Außenbereich unter dem Primat der Innen- vor Außenentwicklung (Ziel Z 31 des LEP IV) allein aus der Eigenentwicklung der Gemeinden, wenn überhaupt, jedenfalls nicht in besonderem Maße zu erwarten sein werden. Weitere, über die in den wirksamen Flächennutzungsplänen gesicherte Siedlungserweiterungen sind aus landesplanerischer Sicht projektbezogen daher nicht zu berücksichtigen, so dass unter der Voraussetzung, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für betriebsbedingte Emissionen eingehalten werden, aus raumordnerischer Sicht kein Erfordernis einer von der Antragslinie abweichenden Trassenverschiebung besteht.

Im Umfeld der Trasse befinden sich vereinzelt überörtlich bedeutsame touristisch interessante Punkte – hier ist im Wesentlichen der Europäische Fernwanderweg Nr. 8, der Nahehöhenweg, Mosel-Nahe-Wanderweg, Hunsrückhöhenweg, Keltenweg und Soonwaldsteig zu nennen. Auf dem Weg verlaufen weiterhin der Radweg Saar-Hunsrück, die Radroute Nahe-Hunsrück-Mosel und die Lützelsoon-Radroute. Der Untersuchungsraum wird zudem von der Deutschen Alleenstraße, der Naheweinstraße, der Hunsrück Schiefer- und Burgenstraße und der Deutschen Edelsteinstraße gequert.

Überörtlich bedeutsame nachteilige Auswirkungen auf diese touristischen bzw. Erholungsnutzungen sind im Vergleich zum Status Quo nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** und die biologische Vielfalt resultieren aus dem Bau neuer Masten und Zerschneidungen des Lebensraums bestimmter Tierarten und dem Verlust von Biotoptypen innerhalb des Arbeitsbereiches der Masten. Abhängig von Topographie und Witterung besteht ein Kollisionsrisiko vor allem für Großvögel und Wasservögel, was durch das Anbringen von Markierungen minimiert werden kann. Da im möglichen Einwirkungsbereich von FFH- und Vogelschutzgebieten kein neuer Trassenraum geschaffen wird, sind neue Konflikte nicht zu erwarten.

Kleinräumige sensible Biotope können durch die Feinplanung im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden und sind daher voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich sind keine raumrelevanten negativen Auswirkungen auf die Biodiversität durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Projekt wird vor allem in der Bauphase mit temporären, aber erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein. Hierzu sind bezogen auf den Ausbau der einzelnen Maststandorte weitergehende Untersuchungen erforderlich, um unter Berücksichtigung der Aspekte Biotopstruktur und Artenvorkommen konkrete Angaben zur Bauabwicklung, Baustellenandienung, zu Bauzeitenregelungen und Bautabuflächen abzuleiten.

Die Antragslinie quert die Zone II und III der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete „Schlossböckelheim“, „Sobernheim/Dörndich“, „Nussbaum/Monzingen“ und „Monzingen“, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Insbesondere in der Zone II stellen Bodeneingriffe, die in die schützenden Deckschichten eingreifen und diese vermindern, eine erhebliche Gefährdung für das Grundwasser da. Hier ist die Errichtung von Maststandorten im nachfolgenden Verfahren grundsätzlich zu vermeiden, hierfür sind im weiteren Verfahren Befreiungsanträge zu stellen. Überört-

lich bedeutsame Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind daher grundsätzlich nur während der Bauphase im Bereich der Arbeitsflächen für die Mastfundamente durch mögliche Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten. Dabei ist davon auszugehen, dass Verschmutzungen des Grundwassers durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** beschränken sich auf die Bodenanspruchnahme im Bereich der Maststandorte. Daneben treten während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Verdichtung und teilweise Versiegelung an den Maststandorten und den Zuwegungen auf.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Schutzgut im Bereich der Vorranggebiete Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung zu. Bei Beachtung der entsprechenden Maßgaben ist grundsätzlich im Vergleich zum Status Quo nicht mit überörtlich bedeutsamen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Auf die Schutzgüter **Klima/Luft** sind Auswirkungen nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum Status Quo sind Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** (und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes) durch die größeren Masthöhen (dies betrifft vor allem den ersten, ca. 7 km langen Abschnitt der geplanten Freileitung) zu erwarten, auch wenn sich wegen der Vorprägung der Landschaft durch die vorhandene 110-kV-Freileitungstrasse keine erstmalige Veränderung des Landschaftscharakters ergibt.

Der Bereich um die Nahe ist im LEP IV als Raum mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis „Nahetal“ ausgewiesen. Im Trassenraum sind mehrere Vorbehaltsgebiete für Erholung und Freizeit ausgewiesen. Weiterhin haben einige Gemeinden im Trassenraum die besondere Funktion „Fremdenverkehr“ zugewiesen.

Die überörtlich bedeutsame Erholungsfunktion der Landschaft wird im Vergleich zum Status Quo durch weniger, dafür aber höhere Masten jedoch nicht wesentlich beeinflusst.

Insgesamt bestehen unter Berücksichtigung der zustimmenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde auf Ebene der raumordnerischen Prüfung keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich überörtlich bedeutsamer nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist allerdings im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ein besonderes Augenmerk auf eine

möglichst optimale Mastaufteilung zu richten: dabei ist abzuwägen, ob höhere, aber in der Anzahl weniger Masten oder eher niedrig gehaltene Masten, mit denen nur kürzere Abschnitte überspannt werden können, im Einzelfall dem Minimierungsgebot Rechnung tragen können.

Da die Umsetzung unter Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe erfolgt, sind überörtlich bedeutsame Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter**, wie Bau- und Bodendenkmäler, durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Fazit: Die Antragslinie stellt eine grundsätzlich unter Umweltaspekten geeignete Trasse dar, die im weiteren Verfahren ohne erhebliche, nicht-kompensierbare Umweltauswirkungen gestaltet werden kann. Die letztlich erforderliche detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft im Rahmen der Nachfolgeverfahren durchzuführen.

5. Raumordnerisches Prüfergebnis

Für den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE GmbH von Punkt Niederhausen bis Punkt Idar-Oberstein ist die (energiewirtschaftliche) Notwendigkeit begründet und festgestellt worden. Aus der Sicht der Raumordnung wird das Vorhaben im Hinblick auf die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft begrüßt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf fachliche Belange sind bei Berücksichtigung der Hinweise der Fachstellen abgrenzbar und grundsätzlich lösbar.

Nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den in der Anhörung vorgetragenen Aspekten ist eine Umweltrelevanz des Vorhabens gegeben. Das Vorhaben kann letztlich unter hinreichender Beachtung und Berücksichtigung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich möglicher Flächenrenaturierungen und optimierter Maststandorte und -austeilung insgesamt raumverträglich realisiert werden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Gründe für eine gänzlich von der Antragslinie abweichenden Trassenführung, da durch die Nutzung des bestehenden Trassenraumes die Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden können.

Lediglich in den Bereichen der zentralen Orte ergeht ein Prüfauftrag für eine kleinräumige Trassenvariante.

Die Antragslinie ist somit auch die raumordnerische Vorzugslinie (Raumordnungstrasse).

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist die geplante Errichtung und der Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Niederhausen nach Idar-Oberstein, Bl. 1381 der RWE GmbH in der Raumordnungstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange und folgender Maßgaben im Zusammenhang mit berührten Raumordnungszielen raumverträglich:

- **In Abstimmung mit den zentralen Orten (Idar-Oberstein, Kirn und Waldböckelheim) ist für die zentralen Orte, die zukünftig einer Wohnbauflächenentwicklung Raum geben wollen, im weiteren Verfahren eine kleinräumige Trassenvariante bzw. eine Erdverkabelung in diesen Bereichen zu prüfen.**
- **Bei der Planung sind im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Basaltlavatagebau Niederwörresbach der Firma Juchem) die Maststandorte und -aufteilung so zu optimieren, dass eine Beeinträchtigung des Rohstoffabbaus durch die Maste minimiert werden kann. Falls neue Maststandorte notwendig werden, ist zur Kompensation des Neueingriffs im Sinne des Rohstoffabbaus ein vollständiger Rückbau der Fundamente der Altmasten über die übliche Tiefe von 1,20 m hinaus vorzusehen, um einen Rohstoffabbau in wirtschaftlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht zu erschweren.**
- **Im Bereich der Vorranggebiete für Landwirtschaft muss die Festlegung neuer Maststandorte im weiteren Verfahren mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt werden. Die bestehenden Fundamente sind zu entfernen und nach sachgerechter Verfüllung ist die landwirtschaftliche Nutzung wieder zu ermöglichen.**
- **Die in den Planunterlagen formulierten generellen und speziellen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen u.a. zu Bauzeitenregelungen und ökologischen Bauüberwachung sind in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu konkretisieren.**

Berührten Grundsätzen der Raumordnung kann bei Berücksichtigung der Anforderungen der relevanten Fachstellen im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden.

Das in Grundsatz G 169 des LEP IV formulierte Primat der Erdverkabelung wird im Bereich der zentralen Orte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden, um den zentralen Orten genügend Raum für eine Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht jedoch laut § 43h EnWG nicht, da vorliegend keine neue Trasse erschlossen werden soll, sondern die Hochspannungsfreileitung als Ersatzneubau in einer bestehenden Trasse umgesetzt wird.

Aus dem Raumordnungskataster bei der Oberen Landesplanungsbehörde ergeben sich keine weiteren raumbedeutsamen Maßnahmen für den Planbereich und dessen Umgebung, die dem Ersatzneubau entgegenstehen könnten.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung für die geplante Neuerrichtung der vorgenannten Hochspannungsfreileitung ist damit abgeschlossen.

Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Es entfaltet gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Ergebnis dieser Prüfung ist somit in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß Energiewirtschaftsgesetz zu berücksichtigen (§ 4 ROG).

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde am 13.11.2012 hergestellt.

Die an der vereinfachten raumordnerischen Prüfung beteiligten Stellen erhalten einen Abdruck dieses Prüfergebnisses.

Für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. vom 04.05.2005, S. 138) erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Im Auftrag



Manfred Butter

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan mit Raumordnungstrasse (Maßstab 1 : 100 000)

Nur für den Antragsteller:

Anlage 2 Karte der Wohngebiete der Stadt Kirn

Anlage 3 Bestandspläne Trinkwasser- und Abwasser-Verteilungsanlagen der Stadtwerke Idar-Oberstein, Teil-Stadtgebiet

Anlage 4 Kanalbestandspläne der Stadtwerke Idar-Oberstein für das Stadtgebiet Idar-Oberstein

Anlage 5 Übersichtspläne des LGB zu den Bergwerksfeldern „Nahetal“, „Manfred“, „Nahe“, „Martinstein“, „Medicus“, „Aufglück II“, „Johanna“, „Maria Pfeiffer“, „Wilhelmsglück“, „Annagluck“ und „Germania II“

Anlage 6 Sichtflugkarte des Verkehrslandeplatzes Bad Sobernheim des LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr

Anlage 7 Arbeitskopie der Karte 2: Bestandskarte für das Schutzgut Biotoptyp Blatt 05 mit Trassenführung der Ferngasleitungen anhand der Bestandsdokumentation ergänzt mit leitungsspezifischen Daten der PLE-doc GmbH

Anlage 8 Lageplan: grober Trassenverlauf der Produktfernleitung der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlage 9 Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und in der Bundesrepublik Deutschland der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH